

## TRANSPORTBETON PREISLISTE

(exkl. MwSt./per m<sup>3</sup>)  
gültig ab 1. Jänner 2018

Die nachstehenden Preise verstehen sich frei Baustelle bis zu 5 km Luftlinie im Umkreis unseres Werkes, zugestellt innerhalb der Normalarbeitszeit mit unseren Fahrmischern, für 1 m<sup>3</sup> verdichteten Beton mit Größtkorn 32 mm und Standardzement. Für Lieferungen außerhalb dieses Bereiches wird ein Zuschlag berechnet.

### BESTELLUNGEN:

Die Bestellung für Betonlieferungen hat bis spätestens 14.00 Uhr des Vortages zu erfolgen. Betonpumpen sind mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz - innerhalb der Normalarbeitszeit - zu bestellen. Stornierung und Umbestellung von Betonlieferungen sind bis 14.00 Uhr des Vortages kostenfrei. Bei Stornierung und Umbestellung nach 14.00 Uhr des Vortages sowie am selben Tag der bestellten Lieferung, kommt eine Unkostenpauschale in Höhe von € 450,00 zur Verrechnung. Bei Bestellungen „auf Abruf“ muss der fixe Liefertermin mindestens 3 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin bekanntgegeben werden.

Dispo Mauthausen

Tel.: 07238/5500

### BETONSORTEN gem. ÖNORM B 4710-1, Festigkeitsentwicklung EM

Festigkeitsklasse	Kurzbezeichn./Abgedeckte Umweltklassen	Empfohlene Einsatzgebiete	K	Zement	€/ m <sup>3</sup>
-	X0		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	96,00
C 8/10	X0	Unbewehrte Fundamente ohne Frost,	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	99,00
C 12/15	X0	Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	100,50
C 16/20	XC1	Beton in Gebäuden oder Bauteile	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	104,00
C 20/25	XC1	permanent dem Wasser ausgesetzt	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	107,00
C 25/30	XC1		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	109,50
C 16/20	XC2		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	106,00
C 20/25	XC2		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	107,00
C 25/30	XC2		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	109,50
C 30/37	XC2	Bauwerke in nicht drückendem	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	116,50
C 35/45	XC2	Grundwasser ohne Anforderung an	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	122,00
C 40/50	XC2	Dichtheit	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	127,50
C 45/55	XC2		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	130,00
C 50/60	XC2		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	132,50
C 25/30	B1 XC3		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	113,50
C 30/37	B1 XC3	Wasserbauten und dichte Beton-	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	116,50
C 35/45	B1 XC3	bauwerke, die mäßigem Wasser-	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	122,00
C 40/50	B1 XC3	druck ausgesetzt sind, bis 10 m	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	127,50
C 45/55	B1 XC3		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	130,00
C 50/60	B1 XC3		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	132,50
C 25/30	B2 XC3/XD2/XF1/XA1L/SB		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	116,00
C 30/37	B2 XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	wie B1, jedoch senkrechte	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	122,00
C 35/45	B2 XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	außenliegende dichte Bauwerke,	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	126,00
C 40/50	B2 XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	Frost ohne Taumittel, schwach	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	129,00
C 45/55	B2 XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	lösender Angriff, Sichtbeton (SB)	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	131,50
C 50/60	B2 XC3/XD2/XF1/XA1L/SB		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	134,00
C 25/30	B2 C <sub>3</sub> A-frei XC3/XD2/XF1/XA1L/XA1T/SB	wie B2, jedoch schwach treibender	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	131,50
C 30/37	B2 C <sub>3</sub> A-frei XC3/XD2/XF1/XA1L/XA1T/SB	Angriff, Gülleanlagen, für Böden, SB	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	137,50
C 35/45	B2 C <sub>3</sub> A-frei XC3/XD2/XF1/XA1L/XA1T/SB		F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	141,50
C 25/30	B3 XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	Waagrechte außenliegende dichte	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	119,50
C 30/37	B3 XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	Bauteile, Schwimmbäder, beständig	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	126,50
C 35/45	B3 XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	gegen schwach lös. Angriff, chloridh.	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	132,00
C 40/50	B3 XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	Industrieabwässer, SB	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	137,50
C 25/30	B3 C <sub>3</sub> A-frei XC3/XD2/XF3/XA1L/XA1T/SB	wie B3, jedoch schwach treibender	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	135,00
C 30/37	B3 C <sub>3</sub> A-frei XC3/XD2/XF3/XA1L/XA1T/SB	Angriff, Gülleanlagen, für Wände und	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	142,00
C 35/45	B3 C <sub>3</sub> A-frei XC3/XD2/XF3/XA1L/XA1T/SB	Decken, SB	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	147,50
C 25/30	B4 XC4/XD2/XF1/XA1L/SB		F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	119,50
C 30/37	B4 XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	Für wasserundurchlässige Bauwerke,	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	126,50
C 35/45	B4 XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	Wasserdruck über 10 m, Hallen-	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	132,00
C 40/50	B4 XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	schwimmbäder chloridh.	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	137,50
C 45/55	B4 XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	Industrieabwässer, senkrechte	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	auf Anfrage
C 50/60	B4 XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	Flächen, SB	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	auf Anfrage
C 25/30	B4 C <sub>3</sub> A-frei XC4/XD2/XF1/XA1L/XA1T/SB	wie B4, jedoch schwach treibender	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	135,00
C 30/37	B4 C <sub>3</sub> A-frei XC4/XD2/XF1/XA1L/XA1T/SB	Angriff, Gülleanlagen, Wasser-	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	142,00
C 35/45	B4 C <sub>3</sub> A-frei XC4/XD2/XF1/XA1L/XA1T/SB	behälter, SB	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	147,50

Es gelten die beiliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Preise exkl. MwSt. und exkl. Oö. Landschaftsabgabe, gültig ab 1. Jänner 2018

Seite 1 von 7

## BETONSORTEN gem. ÖNORM B 4710-1, Festigkeitsentwicklung EM

Festigkeitsklasse	Kurzbezeichn./Abgedeckte Umweltklassen	Empfohlene Einsatzgebiete	K	Zement	€/ m <sup>3</sup>	
C 25/30	B5	XC4/XD2/XF2/XA1L/SB	Taumittelh. Sprühnebel ausgesetzt,	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	126,50
C 30/37	B5	XC4/XD2/XF2/XA1L/SB	Wasserdruck über 10m, Schwimm-	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	132,50
C 35/45	B5	XC4/XD2/XF2/XA1L/SB	bäder, chloridh. Wasser, schwach	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	137,50
C 40/50	B5	XC4/XD2/XF2/XA1L/SB	lösender Angriff, SB	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	142,00
C 25/30	B5 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD2/XF2/XA1L/XA1T/SB	wie B5, jedoch schwach treibender	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	142,00
C 30/37	B5 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD2/XF2/XA1L/XA1T/SB	Angriff, Gülleanlagen, Wasser-	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	148,00
C 35/45	B5 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD2/XF2/XA1L/XA1T/SB	behälter, SB	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	153,00
C 25/30	B6 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD2/XF3/XA2L/XA2T/SB	Abwasseranlagen, waagr.+senkr.	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	146,00
C 30/37	B6 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD2/XF3/XA2L/XA2T/SB	Flächen, die Regen und Frost	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	150,00
C 35/45	B6 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD2/XF3/XA2L/XA2T/SB	ausgesetzt sind, Wasserdruck über	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	auf Anfrage
C 20/25	B7	XC4/XD3/XF4/XA1L/SB	Randbalken, Lärmschutzwände,	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	130,50
C 25/30	B7	XC4/XD3/XF4/XA1L/SB	Bauteile, die direkt Taumitteln	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	130,50
C 30/37	B7	XC4/XD3/XF4/XA1L/SB	ausgesetzt sind, SB	F 45	CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	137,50
C 25/30	B7 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD3/XF4/XA1L/XA2T/SB	wie B7, jedoch treibender Angriff	F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	146,00
C 30/37	B7 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD3/XF4/XA1L/XA2T/SB		F 45	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	153,00
C 25/30	B8	XC3/UB1	Schlitzwände, Bohrpfähle im	F 59	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	121,50
C 25/30	B9	XC3/UB2	Trockenen	F 59	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	123,50
C 25/30	B10	XC3/XD2/XF1/XA1L/UB1	Bohrpfähle im Wasser, oder mit	F 59	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	125,50
C 25/30	B10 C <sub>3</sub> A-frei	XC3/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB1	Stützflüssigkeit	F 59	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	125,50
C 25/30	B11	XC3/XD2/XF1/XA1L/UB2	Schlitzwände, chem. schwach	F 59	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	141,00
C 25/30	B11 C <sub>3</sub> A-frei	XC3/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB2	angreifend, Bohrpfähle im Trockenen	F 59	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	141,00
C 25/30	B12	XC4/XD2/XF1/XA1L/UB1	Schlitzwände, chem. schwach	F 59	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	127,50
C 25/30	B12 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB1	angreifend, Bohrpfähle im Trockenen	F 59	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	143,00
C 25/30	B11	XC3/XD2/XF1/XA1L/UB2	Bohrpfähle im Wasser, chem.	F 59	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	127,50
C 25/30	B11 C <sub>3</sub> A-frei	XC3/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB2	schwach angreifend, chloridh. Wasser	F 59	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	143,00
C 25/30	B12	XC4/XD2/XF1/XA1L/UB1	Bohrpfähle im Wasser, chem.	F 59	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	130,50
C 25/30	B12 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB1	schwach angreifend, chloridh. Wasser	F 59	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	146,00

## BETONSORTEN gem. RICHTLINIEN der ÖSTERR. VEREINIGUNG FÜR BETON- UND BAUTECHNIK (ÖVBB)

### BETONE gem. RICHTLINIE „WASSERUNDURCHLÄSSIGE BETONBAUWERKE – WEISSE WANNEN“

Festigkeitsklasse	Kurzbezeichn./Abgedeckte Umweltklassen	Zement	€/ m <sup>3</sup>	
C 25/30 (56)	BS1A	XC3/XD2/XF3/XA1L/XA1T/SB	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	136,50
C 25/30 (56)	BS1B	XC3/XD2/XF3/XA1L/XA1T/SB	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	auf Anfrage
C 25/30 (56)	BS1C	XC4/XD2/XF4/XA1L/XA1T/SB	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	144,50
C 25/30 (56)	BS1D	XC4/XD2/XF3/XA1L/XA1T/SB	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	auf Anfrage
C 25/30 (56)	BS1E	XC4/XD2/XF3/XA1L/XA1T/SB	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	auf Anfrage
C 25/30	BS2A	XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	128,50
C 25/30	BS2B	XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	auf Anfrage
C 25/30 (56)	BS2C	XC4/XD2/XF4/XA1L/XA1T/SB	CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	133,50
C 25/30	BSHA	XC3/XF1	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	auf Anfrage
C 25/30	BSHB	XC3/XF1	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	auf Anfrage

### BETONE gem. RICHTLINIE „BOHRPFÄHLE“

Festigkeitsklasse	Kurzbezeichn./Abgedeckte Umweltklassen	Zement	€/ m <sup>3</sup>	
C 25/30	BS-TB1	XC3/XF1/XA1L	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	131,00
C 25/30	BS-TB2	XC3	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	127,00
C 12/15	BS-TBP	XC3	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	auf Anfrage

### BETONE gem. RICHTLINIE „DICHTS SCHLITZWÄNDE“

Festigkeitsklasse	Kurzbezeichn./Abgedeckte Umweltklassen	Zement	€/ m <sup>3</sup>	
C 25/30	BS-TB1	XC3/XF1/XA1L	CEM II/A-M (S-L) 42,5 N	131,00

### BETONE gem. RICHTLINIE „FASERBETON“

Herstellung und Gütenachweis gem. Richtlinie auf Anfrage

Es gelten die beiliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Preise exkl. MwSt. und exkl. Oö. Landschaftsabgabe, gültig ab 1. Jänner 2018

Seite 2 von 7

## SONDERBETONSORTEN

Monolithische Bodenplatten, 0-Beton	SM, W/B max. 0,55; 320 kg Zement, F 38	auf Anfrage
Monolithische Bodenplatten, 0-Beton	SM, W/B max. 0,50; 350 kg Zement, F 38	auf Anfrage
Estrichbetone	GK 4, GK 8; ab 300 kg Zement	auf Anfrage
Selbstverdichtende Betone (SCC)	C 30/37 B1 F 73, C 35/45 B2 F 73, C 40/50 B4 F 73, GK 16	auf Anfrage
Verschleißfeste Betone	XM1, XM2, XM3 nach Böhme	auf Anfrage
Farbbetone	Ab C 25/30 B2 rot, schwarz, braun, gelb, weiß	auf Anfrage
Leichtbetone	LC 8/19, LC 12/13 gem. ÖNORM B 4710-2, GK 12	auf Anfrage
Einkorn-Leichtbeton	Körnung 4/12, Bindemittel auf Anfrage	auf Anfrage
Sondermischungen	SM	auf Anfrage
Verfüllmaterial	SM, F 52 – F 73, GK 4, Bindemittel auf Anfrage	auf Anfrage
Sonderverfüllmaterial nach ONR 23131	SVM F 52 – F 66, GK 4	auf Anfrage
Spritzbeton	SpC I, SpC II, SpC III	auf Anfrage
Einkorn- und Pflasterbetone	2/4 Splitt – 4/8 bis 16/32 Rundkorn, Bindemittel auf Anfrage	auf Anfrage
Drainagebetone nach RVS	0/16 – 0/32; 200 kg Zement	auf Anfrage
Pflasterschlämme	SM F 59, GK 4, 600 kg Zement	auf Anfrage
weitere Betonsorten		auf Anfrage

## AUFZAHLUNGEN

Konsistenz	€/ m <sup>3</sup>	Gesteinskörnung	€/ m <sup>3</sup>
C1, C2, F 38	kein Abschlag	GK 4 mm	20,00
Aufzahlung F 52 auf F 45	4,00	GK 8 mm	16,00
Aufzahlung F 59 auf F 45	8,00	GK 16 mm	7,00
Aufzahlung F 66 auf F 45	19,00	GK 22 mm	3,00
Aufzahlung F 73 auf F 45	22,00		
Zement	€/ m <sup>3</sup>	Chemische Zusatzmittel	€/ m <sup>3</sup>
CEM II/A-M (S-L) 42,5 R	6,50	Quellmittel	19,00
CEM I 52,5 R	auf Anfrage	Haftemulsion	121,00
CEM II 42,5 N WT27 C <sub>3</sub> A-frei	15,50	Eisenoxydfarbe	auf Anfrage
CEM I 32,5 R SR0 WT27 C <sub>3</sub> A-frei	auf Anfrage	Sonstige Zusätze	auf Anfrage
CEM I 42,5 N SR0 WT27 C <sub>3</sub> A-frei	auf Anfrage		
Mehrzement	0,14 / kg		

Fasern	€
Stahlfasern (Standard 50-0,8) je kg	1,50
Kunststofffaser (Standard-Mikrofaser) 0,90 kg / m <sup>3</sup> , je m <sup>3</sup>	14,50
Mehraufwand für bauseits beigestellte Zugaben im Werk (Fasern oder Zusatzmittel), je m <sup>3</sup>	5,00
Bei bauseits beigestellten oder zugeführten Zugaben erlischt die Gewährleistungspflicht!	

Besondere Betoneigenschaften	€/ m <sup>3</sup>
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) bis 4 Std.	4,50
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) bis 6 Std.	6,00
Verlängerte Verarbeitungszeit (VV)	auf Anfrage
Reduziertes Schwinden (RS)	11,50
Stark reduziertes Schwinden (RRS)	17,60
Wärmeentwicklungsklassen W40 / W45 / W55	auf Anfrage
Abreißfestigkeit (A 1,0 / A 1,5 / A 2,0)	auf Anfrage
Geringe Blutneigung (BL)	auf Anfrage
Festigkeitsentwicklungsklassen ES, EL, EO	auf Anfrage

Sonderleistungen	€/ m <sup>3</sup> , EH
<b>Normalarbeitszeit Montag-Donnerstag: 07.00 – 16.30 Uhr, Freitag: 07.00 – 13.00 Uhr</b>	
Überstundenzuschlag: Mo-Do: 06.00 – 07.00 Uhr und 16.30 – 20.00 Uhr, Fr: 06.00 – 07.00 und 13.00 – 20.00 Uhr	9,00 / m <sup>3</sup>
Überstundenzuschlag Samstag, Sonn- und Feiertage sowie Nachtstunden	auf Anfrage
Die kostenlose Warte- und Entladezeit beträgt 30 Minuten / Lieferung, darüber hinaus je begonnener ¼ Std.	18,00 / EH
Mindermengenzuschlag bei Lieferung unter 7 m <sup>3</sup> / Fuhr, auch bei Rest- und Serienlieferungen	19,00 / m <sup>3</sup>
Bei Restmengenüberschreitungen von mehr als einer Fuhr und/oder mehr als 10 % der Gesamtbestellung, behalten wir uns vor, die Mehrkosten zu verrechnen und übernehmen keine Gewährleistung für Lieferzeit und –folge.	
Winterschwerniszuschlag vom 20.11. – 10.3.	7,50 / m <sup>3</sup>
Pauschale für die Anfahrt mit Schneeketten (je Fahrzeug)	55,00 / EH
Frischbetonkühlung	auf Anfrage
Transportkostenzuschlag für größere Entfernungen, Bergfahrten oder sonstige Erschwernisse	auf Anfrage
Nachlass bei Selbstabholung	-6,50 / m <sup>3</sup>
Restbetonsorgung von nicht auf der Baustelle entleertem Beton	79,00 / m <sup>3</sup>

Es gelten die beiliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Preise exkl. MwSt. und exkl. Oö. Landschaftsabgabe, gültig ab 1. Jänner 2018

Seite 3 von 7

## BETONFÖRDERUNG

BETONPUMPEN	Mastlänge	bis 36 m	42 m
Pauschale für An- und Abfahrt sowie Aufstellen inkl. Pumpen von 20 m <sup>3</sup>		€ 395,00	€ 500,00
ab 20,5 m <sup>3</sup> , zusätzlich je gepumptem m <sup>3</sup>		€ 10,50	€ 12,00
Die Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von mehr als 15 m <sup>3</sup> /Stunde, bei Unterschreitung der Mindestfördermenge verrechnen wir einen Stundensatz von		€ 150,00 /Std.	€ 170,00 /Std.
<b>Normalarbeitszeit Montag-Donnerstag: 07.00–16.30 Uhr, Freitag: 07.00–13.00 Uhr</b>			
Überstundenzuschlag: Mo-Do: 06.00–07.00 Uhr und 16.30–20.00 Uhr, Fr: 06.00–07.00 und 13.00–20.00 Uhr		€ 30,00 /Std.	€ 30,00 /Std.
Samstag, Sonn- und Feiertage sowie Nachtstunden		auf Anfrage	auf Anfrage
Wenn der Einsatz außerhalb der Normalarbeitszeit beginnt oder endet, wird ab den oben genannten Zeiten anteilmäßig der Überstundenzuschlag verrechnet.			
Pauschale für Standortverlegung während eines Einsatzes		€ 80,00	€ 80,00
Verschleißzuschlag für das Pumpen von Faserbetonen, je m <sup>3</sup>		€ 3,00	€ 3,00
Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist, verrechnen wir pauschal		€ 130,00	€ 130,00
Anpumphilfe (Schmiermische) für Betonpumpen SM 500 kg GK 4 CEM II /A-M (S-L) 42,5N		€ 147,50	€ 147,50
Rohr-/Schlauchleitung DN 100 - 125, ohne Verlegung und Reinigung (erfolgt bauseits!)		€ 10,00 /lfm	€ 10,00 /lfm
Rohr-/Schlauchleitung DN 80, ohne Verlegung und Reinigung (erfolgt bauseits!)		€ 14,00 /lfm	€ 14,00 /lfm
Transport von Rohr-/Schlauchleitungen zur Baustelle		€ auf Anfrage	€ auf Anfrage
Bei Rohrleitungen ab 25 lfm ist eine höhere Konsistenz nötig (mind. F 59)		€ 8,00 /m <sup>3</sup>	€ 8,00 /m <sup>3</sup>
Aufpreis für bauseits beigestellte Betonpumpe		€ 6,50 /m <sup>3</sup>	€ 6,50 /m <sup>3</sup>
Rundverteiler für Betonpumpe (exklusive An- und Abtransport zur Baustelle)		€ auf Anfrage	€ auf Anfrage
Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht.			
<b>FÖRDERBAND mit 10 m Ausladung</b>			€/ m <sup>3</sup> , PA
Förderband		€ 19,00 /m <sup>3</sup>	
Förderbandpauschale (bei Lieferungen bis 3 m <sup>3</sup> wird eine Pauschale verrechnet)		€ 60,00 /PA	

## BETONTECHNOLOGISCHE LEISTUNGEN

Frischbetongesamtkontrolle	im Werk	auf der Baustelle
Bestimmung der Konsistenz (Ausbreit- bzw. Verdichtmaß), W/B-Wert Bestimmung, 1 LP-Prüfung, Frischbetontemperaturmessung, Rohdichte und eine Serie Probewürfel (ohne Attest der BPS) inkl. An- und Abfahrt, je Prüfung	€ 290,00	€ 360,00
<b>Probekörperherstellung pro Serie</b>	<b>im Werk</b>	<b>auf der Baustelle</b>
Würfel für Druck- oder Spaltzugfestigkeit	€ 160,00	€ 220,00
Platten für Wasserundurchlässigkeitsprüfung	€ 190,00	€ 250,00
Balken für Frostprüfung oder Biegezugfestigkeit	€ 220,00	€ 280,00
<b>Sonstige Leistungen</b>	<b>im Werk</b>	<b>auf der Baustelle</b>
LP-Prüfung (Messung), inkl. An- und Abfahrt, je Prüfung		€ 220,00
W/B-Wert Bestimmung, inkl. An- und Abfahrt, je Prüfung		€ 240,00
Konsistenzprüfung (Ausbreit- bzw. Verdichtungsmaß), inkl. An- und Abfahrt, je Prüfung		€ 220,00
Druckfestigkeitsprüfung mit eigener Druckpresse und Prüfbericht im Werk	€ 88,00	
Weitergabe von Produktionsdaten oder Betonierprotokollen, je Lieferschein oder Seite	€ 10,00	€ 10,00
Weitergabe von Rezeptdaten, Prüfdaten oder Formblättern, je Rezept oder Formblatt	€ 30,00	€ 30,00
Betontechniker Regie je Std		€ 73,00
Kilometerkosten Laborwagen, je km		€ 1,20
O.a. Preise gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag-Donnerstag: 07.00 – 16.30 Uhr, Freitag: 07.00 – 13.00 Uhr.		
Außerhalb der Normalarbeitszeit bzw. an Samstagen verrechnen wir einen Zuschlag von 25 %. Bestellungen von Betonprüfungen haben mind. 72 Stunden vor Bedarf zu erfolgen.		
Die angebotenen Leistungen auf der Baustelle verstehen sich zuzüglich km-Kosten und Arbeitszeit während der An- und Abfahrt.		
Prüfatteste der OÖ. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH (BPS) Linz gehen zu Lasten des Auftraggebers.		

## ALLGEMEINES

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen für einen ungehinderten Einsatz der Fahrmischer und Betonpumpen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, sowie ein für die Aufstellung der Betonpumpe geeigneter Standort vorhanden sind. Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen - insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabspernung - rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Etwaige Verschmutzungen oder Beschädigungen der Straße, der Gehsteige, von Gebäudeteilen, Zufahrten und Gewässern sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen, bzw. hat Dieser den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Es gelten die beiliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Preise exkl. MwSt. und exkl. Oö. Landschaftsabgabe, gültig ab 1. Jänner 2018

Seite 4 von 7

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

### § 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Lieferanten – Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
  - Das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
  - Diese AGB
  - Die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2., sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichische Bautechnik Vereinigung.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

### § 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen entgegen stehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +3 C°, gemessen im Lieferwerk, liegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Respirofrist von eineinhalb Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.
- 2.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hievon mindestens zwölf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons. Die den Lieferschein unterzeichnenden Leute des AG sind zur Übernahme bevollmächtigt.

### § 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.3 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.4 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den Zusammenbau und Abbau sowie deren Reinigung ist der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust.
- 3.5 Für die Ausschlammung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerhutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

### § 4 – Prüfung am Frischbeton

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse im Sinne des Punkts 9.6.1 der ÖNORM B 4710, Teil 1, nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen.

### § 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AN veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe,

Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus vorbehaltlich einer gesonderten Zusage keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.5 Werden dem Beton vor der Übergabe im Sinne des Punkts 5.2 auf Wunsch des AG von ihm beigegebene Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigegeben, so beschränkt sich die Gewährleistung des AN im Rahmen der sonstigen Bedingungen auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigegebenen Stoffen entstanden sind. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.6 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.
- 5.7 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.
- 5.9 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.10 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der von AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgen jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

### § 7 – Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) den Misch- oder Dosierturm verlässt. Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) die Sphäre des AN verlässt.

### § 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Ist der AG ein Unternehmer, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010



Produkt: Zementgebundener Baustoff  
Überarbeitet am: 31. 8. 2015

Ausgabe 8/2015  
Erstellt: 31. 8. 2015



## 1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Bezeichnung des Gemisches

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

**Handelsnamen:** Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

### 1.2 Verwendung des Gemisches

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

### 1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: **Rems Beton Ges.m.b.H.**

Firmenwortlaut: **Rems Beton Ges.m.b.H.**

Straße/Nummer: **Grillparzerstraße 32**

PLZ/Ort: **4020 Linz**

Telefon: **0732/65 87 29 -0**

Fax: **0732/66 26 10 -32**

Sachkundige Person: **Hr. Ing. Eric Bauer (Betonlabor)**

### 1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

## 2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

### 2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

### 2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 <b>BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:</b> Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313: <b>BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:</b> Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

### 2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

## 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Chemische Charakterisierung

Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand	(REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypasstaub	(REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)

## 3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypasstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

## 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

#### Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

#### Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

#### Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Augen:** Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

**Haut:** Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

**Umwelt:** Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

## 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

## 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

## 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**  
Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.  
Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**  
Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

## 8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend**  
Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.
- 8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung**  
**Allgemein:** Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



### Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



### Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

### Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

### Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

### Hautpflege:

Nach Arbeitende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.



### Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

## 8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

**Wasser:** Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

**Boden:** Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

## 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**
- Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
  - Geruch: geruchlos
  - pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
  - Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm<sup>3</sup>;
  - Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
  - Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

## 9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

## 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Reaktivität**  
Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.
- 10.2 Chemische Stabilität**  
Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)**
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen**  
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.
- 10.5 Unverträgliche Materialien**
- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
  - Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**  
Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

## 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1 Akute Toxizität**
- Augenkontakt:** Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ersten Augenschäden und Erblindung reichen.
- Hautkontakt:** Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ersten Hautschäden führen.
- Verschlucken:** Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

## 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1 Toxizität**  
Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)**
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)**
- 12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)**
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)**
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)**

## 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches**  
Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.
- 13.2 Feuchtes Gemisch**  
Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.
- 13.3 Ausgehärtete Produkte**  
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

## 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

- 14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)**
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)**
- 14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)**
- 14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)**
- 14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)**
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)**
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)**

## 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch**  
Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.
- Nationale Vorschriften**  
Wassergefährdungskategorie: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).  
GHS-Code: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**  
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

## 16 SONSTIGE ANGABEN

- 16.1 Schulungsratschläge**  
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.
- 16.2 Ausschlussklausel**  
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.